LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Fachbereich Umweltrecht
Stadtstr. 3
79104 Freiburg

Frau Pawletta
Telefon: 0761 2187-4316
Telefax: 0761 2187-77-4316
E-Mail: jasmin.pawletta@lkbh.de

Stilllegungen von Tankanlagen gemäß der Anlagenverordnung-AwSV

Stilllegungshinweise

Bei der Stilllegung von Tankanlagen ist nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes-WHG sowie der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe- AwSV und den allgemein anerkannten Regeln der Technik Folgendes zu beachten:

1.
Behälter, die außer Betrieb gesetzt werden, sind so zu sichern, dass Gefahren für Beschäftigte und Dritte nicht entstehen.

2.
Tanks, die vorübergehend außer Betrieb gesetzt werden, sind von allen Betriebsrohrleitungen zu trennen, einschließlich der Rohrleitungen vollständig zu entleeren und so zu reinigen, dass sowohl explosionsfähige Atmosphäre in gefahrdrohender Menge nicht mehr vorhanden ist und nicht mehr entstehen kann als auch eine Verunreinigung der Gewässer und des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Tanks und Rohrleitungen sind gegen Benutzung zu sichern. Leckanzeigegeräte sollten in Betrieb bleiben. Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen in Betrieb bleiben. Der beim Reinigen anfallende Ölschlamm ist als Sonderabfall zu beseitigen.

3.
Bleibt ein Tank nach seiner endgültigen Außerbetriebnahme im Erdreich liegen, so sind zusätzlich zu den in Ziffer 2 genannten Maßnahmen verbleibende unterirdische Tanks und die Schächte mit einem festen Füllstoff, z. B. Sand, Schaumbeton, zu verfüllen. Durch diese Anlagenverfüllung soll der Gefahr eines später möglichen Einbrechens des hohlen und korrodierten Behälters mitsamt dem darüber befindlichen Erdmaterial entgegengewirkt werden. Die Verfüllung wird demzufolge bei Erdtanks gefordert, bei welchen die Standsicherheit des Behälters auf Dauer nicht gewährleistet wird. Leckanzeigeflüssigkeiten sind weitestgehend zu entfernen (eine Zerstörung des Tanks, z. B. durch Anbohrung ist in der Regel nicht erforderlich) und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Ausrüstungsteile sind zu demontieren. Rohrleitungen sind abzutrennen und zu verschließen.

Auch bei einer Weiterverwendung des Tanks als Wasserspeicher ist die Standsicherheit der stillgelegten Anlage durch den Betreiber eigenverantwortlich sicherzustellen. Sofern hierbei zu einem späteren Zeitpunkt sowohl die Wasserspeicherung als auch eine erneute Lagerung von wassergefährdenden Stoffen entfallen sollte, ist die Leckflüssigkeit von einem Fachbetrieb absaugen und ebenfalls als wassergefährdende Flüssigkeit ordnungsgemäß entsorgen zu lassen.

4.
Die erforderlichen Maßnahmen zur Stilllegung sind grundsätzlich von einem Fachbetrieb nach WHG durchzuführen. **Vor der Verfüllung oder dem Ausbau** ist die Tankanlage von einem Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Der Prüftermin ist unter Vorlage der Fachfirmenbescheinigung mit einem nach § 2 (33) AwSV zugelassenen Sachverständigen zu vereinbaren.

Gemäß Anlage 5 zu § 46 (2) AwSV kann bei **oberirdischen** Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Gefährdungsstufen A, **in Schutzgebieten**, nach § 39 AwSV, z. B. Heizöllagertanks bis zu einem Volumen von 1 cbm, auf die Stilllegungsprüfung durch den Sachverständigen verzichtet werden, wenn die Anlage von einem zertifizierten Fachbetrieb nach § 62 AwSV stillgelegt wird.

Gemäß Anlage 6 zu § 46 (3) AwSV kann bei **oberirdischen** Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Gefährdungsstufen A und B, **außerhalb von Schutzgebieten**, nach § 39 AwSV, z. B. Heizöllagertanks bis zu einem Volumen von 10 cbm, auf die Stilllegungsprüfung durch den Sachverständigen verzichtet werden, wenn die Anlage von einem zertifizierten Fachbetrieb nach § 62 AwSV stillgelegt wird.

5.
Vor Wiederinbetriebnahme einer stillgelegten Tankanlage muss diese erneut von einem nach § 2 (33) AwSV zugelassenen Sachverständigen überprüft werden. Die Wiederinbetriebnahme ist uns **mindestens 6 Wochen im Voraus** schriftlich anzuzeigen.